LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat 23 - Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Groß Glienicke I Seeburger Chaussee 2, Haus 4 I 14476 Potsdam

2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam hat beschlossen:

Das mit dem Anordnungsbeschluss vom 02.08.1996, 1. Änderungsbeschluss vom 10.09.1997, Teilungsbeschluss vom 21.08.1998 und 1. Änderungsbeschluss vom 20.04.2015 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Krahne I"
Verfahrens - Nr. 1/002/F

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetzt (FlurbG) in Verbindung mit dem Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gemeinde Kloster Lehnin, Gemarkung Krahne

Flur	Flurstück
3	24, 25, 28
4	215
10	224, 225
11	215, 264

Gemeinde Wollin, Gemarkung Wollin

Flur	Flurstück
5	62, 63

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 8,5779 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gemeinde Kloster Lehnin, Gemarkung Krahne

Flur	Flurstück
3	66
4	205
11	259, 261

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 3,7201 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.810 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) sowie den Detailkarten (Anlage 2) dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Kloster Lehnin und den daran angrenzenden Gemeinden Golzow, Planebruch, Wollin, Groß Kreutz (Havel), Stadt Brandenburg an der Havel, Stadt Werder (Havel) und Stadt Beelitz öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Änderungsbeschluss mit Gründen, Übersichtskarte (Anlage 1) und Detailkarten (Anlage 2) wird gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter:

https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/bov27kr1grbg002f/

veröffentlicht.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
  die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- **als Nebenbeteiligte**

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Krahne I".

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der „Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Krahne I" aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücke, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße

auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 02.08.1996 verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

9. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Bodenordnungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Daher ist die vorherige Anhörung der Beteiligten entbehrlich.
Die Gebietsänderung ist nicht erheblich, aber erforderlich und liegt im objektiven Interesse der Beteiligten.

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden kann. Der Zweck der Bodenordnung besteht in der zweckmäßigen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung und ist konkretisiert im Anordnungsbeschluss vom 02.08.1996.
Durch die nunmehr erfolgte Gebietsänderung wird es möglich, die Effekte der Neuordnung des Grundeigentums zu erhöhen.

Gründe zu Ziff. 1.1:
Mit diesem Änderungsbeschluss werden 3 Flurstücke bzw. deren Vorgängerflurstücke hinzugezogen, welche irrtümlicher Weise mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 20.04.2015 aus dem Bodenordnungsverfahren ausgeschlossen wurden. Dieser Fehler soll hiermit behoben werden.
Die Hinzuziehung aller weiteren Flurstücke erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie dient bodenordnerischen Zwecken sowie der umfassenderen Erreichung der Ziele dieses Bodenordnungsverfahrens.

Gründe zu Ziff. 1.2:
Die auszuschließenden Flurstücke sind im Zuge der Vermessung der Verfahrensgebietsgrenze entstanden. Es handelte sich hierbei um langgestreckte Wegeflurstücke, die zerlegt wurden. An den außerhalb des Verfahrensgebietes gelegenen Wegeflurstücken besteht kein Regelungsbedarf im Hinblick

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

auf die bestehenden Verfahrensziele. Ihr Ausschluss ist mit Blick auf die zweckmäßige Begrenzung des Verfahrensgebietes, eine zügige Verfahrensdurchführung und die möglichst geringe Belastung der betroffenen Eigentümer mit den verfahrensbezogenen Eigentumsbeschränkungen, geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses ist erforderlich, um aufgetretene agrarstrukturelle und landeskulturelle Nachteile bald zu beseitigen und den durch das Bodenordnungsverfahren angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen. Sie liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern wird gerade auch durch das überwiegende private Interesse einer Vielzahl von Grundeigentümern und Landwirtschaftsbetrieben an einer zügigen Verfahrensdurchführung gerechtfertigt. Die Maßnahmen der Bodenordnung liegen somit im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Aus diesem Grunde muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit zurückstehen.

10. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam erhältlich.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den 27.10.2020
Im Auftrag

Lange
Regionalteamleiterin Bodenordnung (m.d.W.d.A.v.b.)

LAND BRANDENBURG * LANDESAMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FLURNEUORDNUNG * DS 27

Anlagen: Anlage 1 – Übersichtskarte
Anlage 2 – Detailkarten

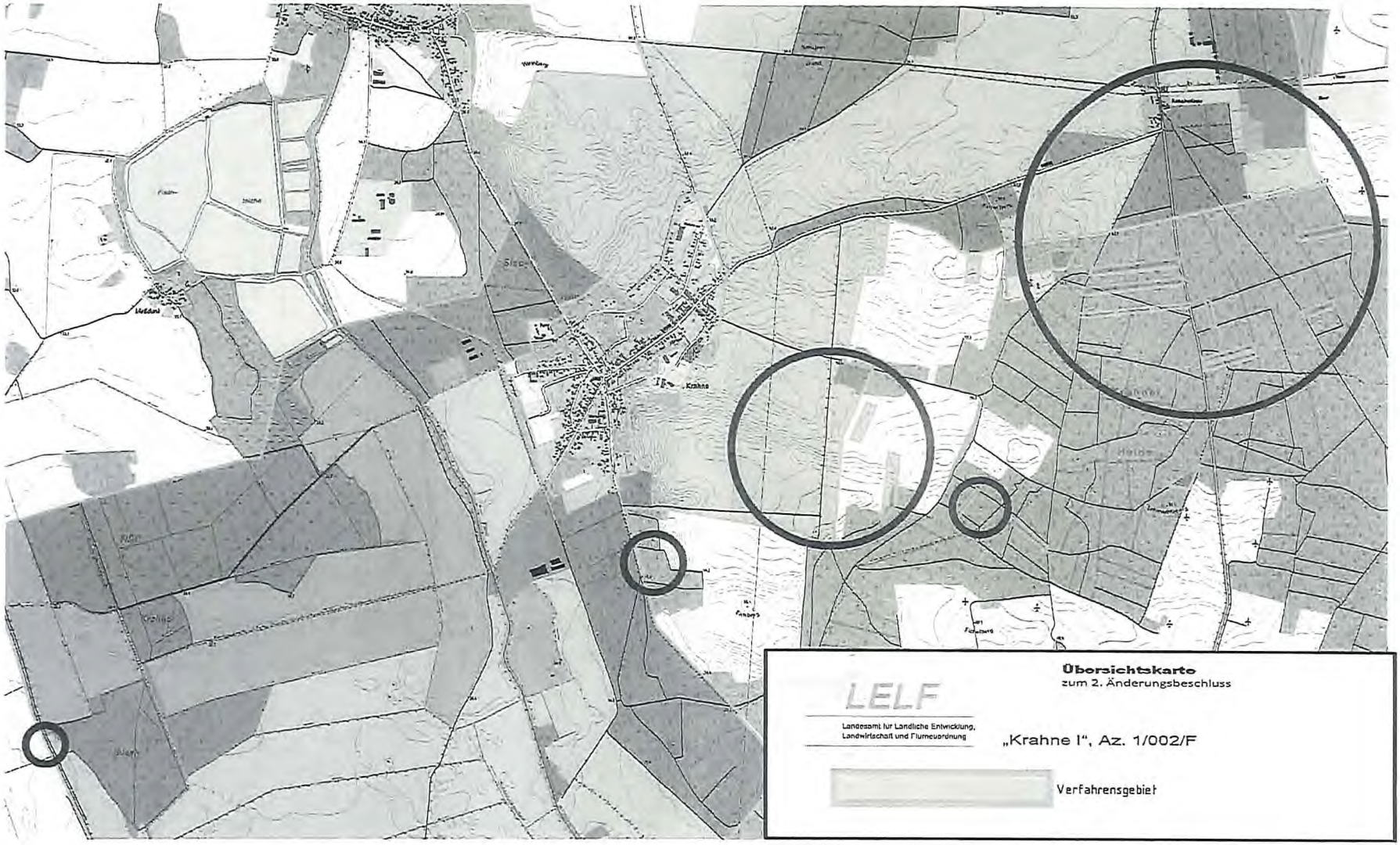

Übersichtskarte
zum 2. Änderungsbeschluss

LELF

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

„Krahne I", Az. 1/002/F

Verfahrensgebiet

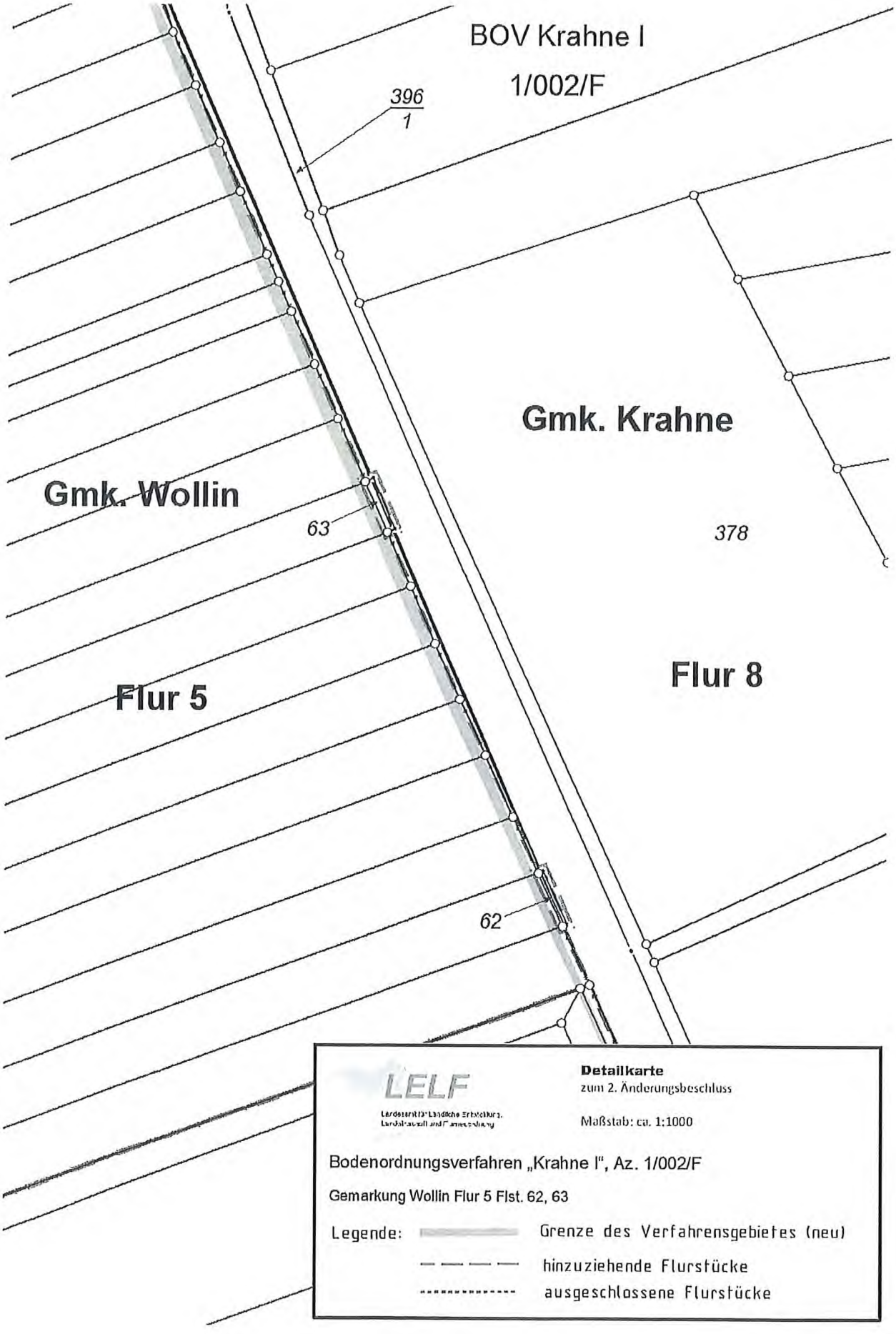
BOV Krahne I
1/002/F
396
1
Gmk. Krahne
Gmk. Wollin
63
378
Flur 8
Flur 5
62
LELF
Detailkarte
zum 2. Änderungsbeschluss
Maßstab: ca. 1:1000
Bodenordnungsverfahren „Krahne I", Az. 1/002/F
Gemarkung Wollin Flur 5 Flst. 62, 63
Legende:
Grenze des Verfahrensgebietes (neu)
hinzuziehende Flurstücke
ausgeschlossene Flurstücke

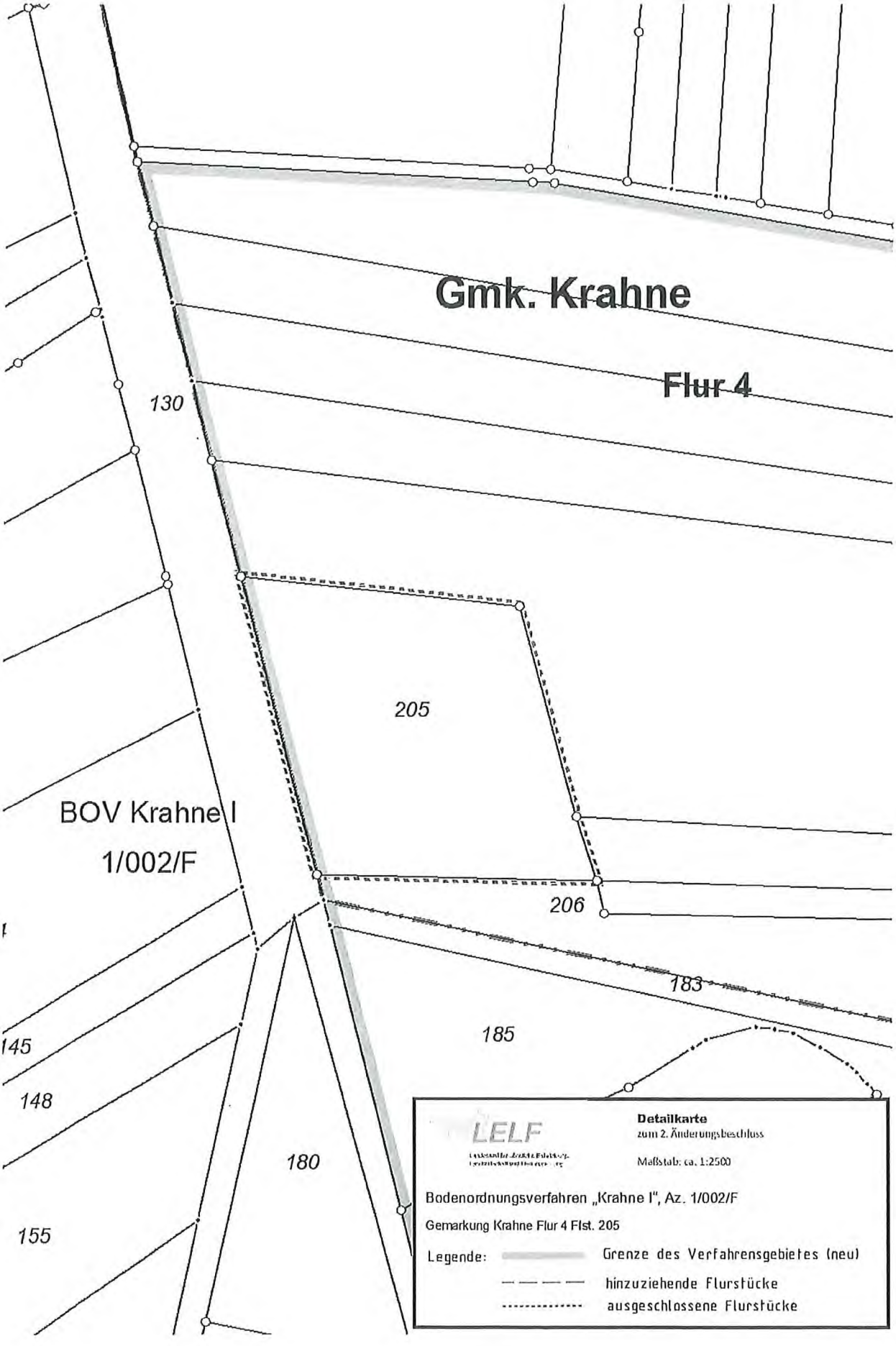
Gmk. Krahne
Flur 4
130
205
206
183
185
145
148
180
155
BOV Krahne I
1/002/F
LELF
Detailkarte
zum 2. Änderungsbeschluss
Maßstab: ca. 1:2500
Bodenordnungsverfahren „Krahne I", Az. 1/002/F
Gemarkung Krahne Flur 4 Flst. 205
Legende:
Grenze des Verfahrensgebietes (neu)
hinzuziehende Flurstücke
ausgeschlossene Flurstücke

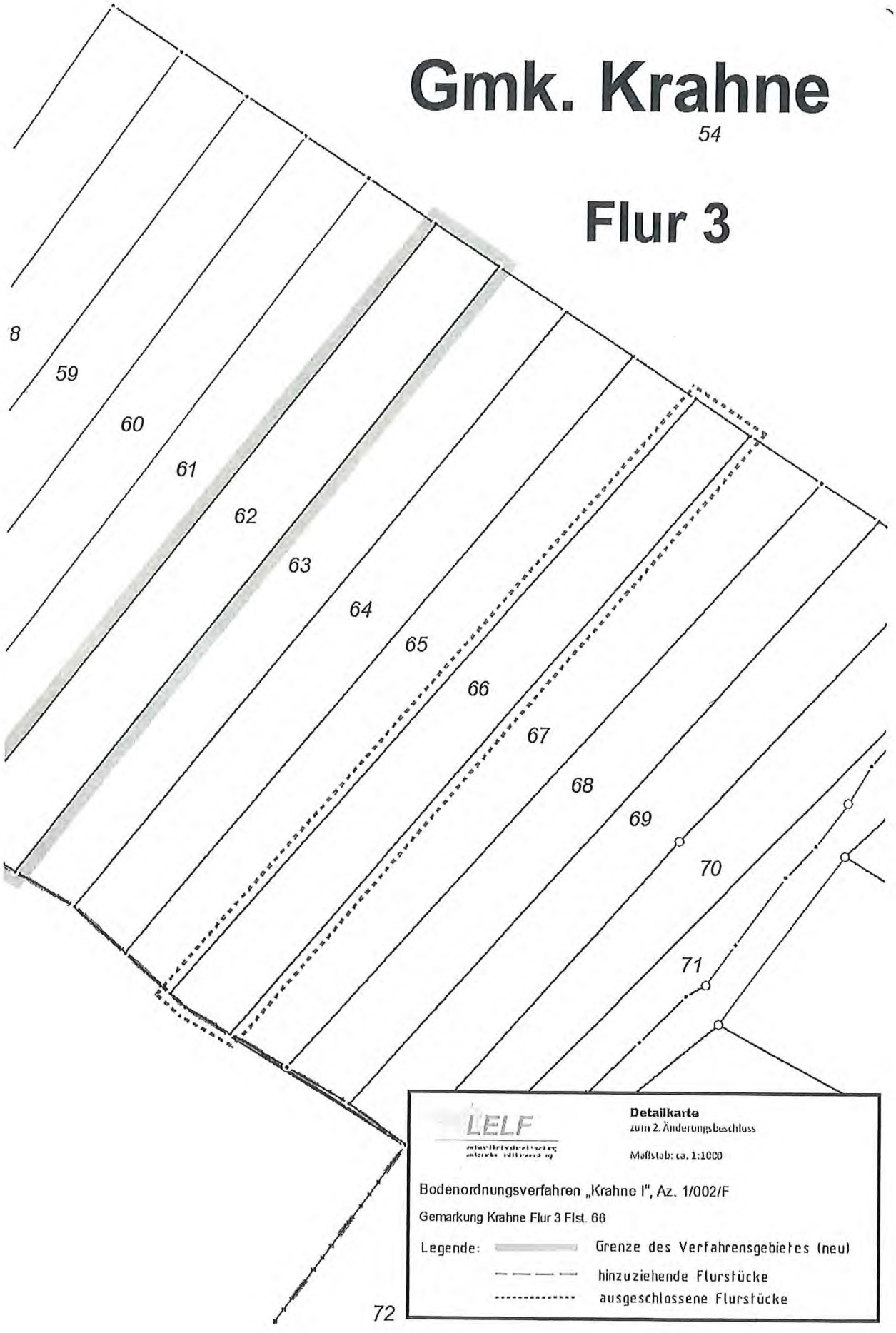
Gmk. Krahne
54
Flur 3
8
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
LELF
Detailkarte
zum 2. Änderungsbeschluss
Maßstab: ca. 1:1000
Bodenordnungsverfahren „Krahne I", Az. 1/002/F
Gemarkung Krahne Flur 3 Flst. 66
Legende:
Grenze des Verfahrensgebietes (neu)
hinzuziehende Flurstücke
ausgeschlossene Flurstücke

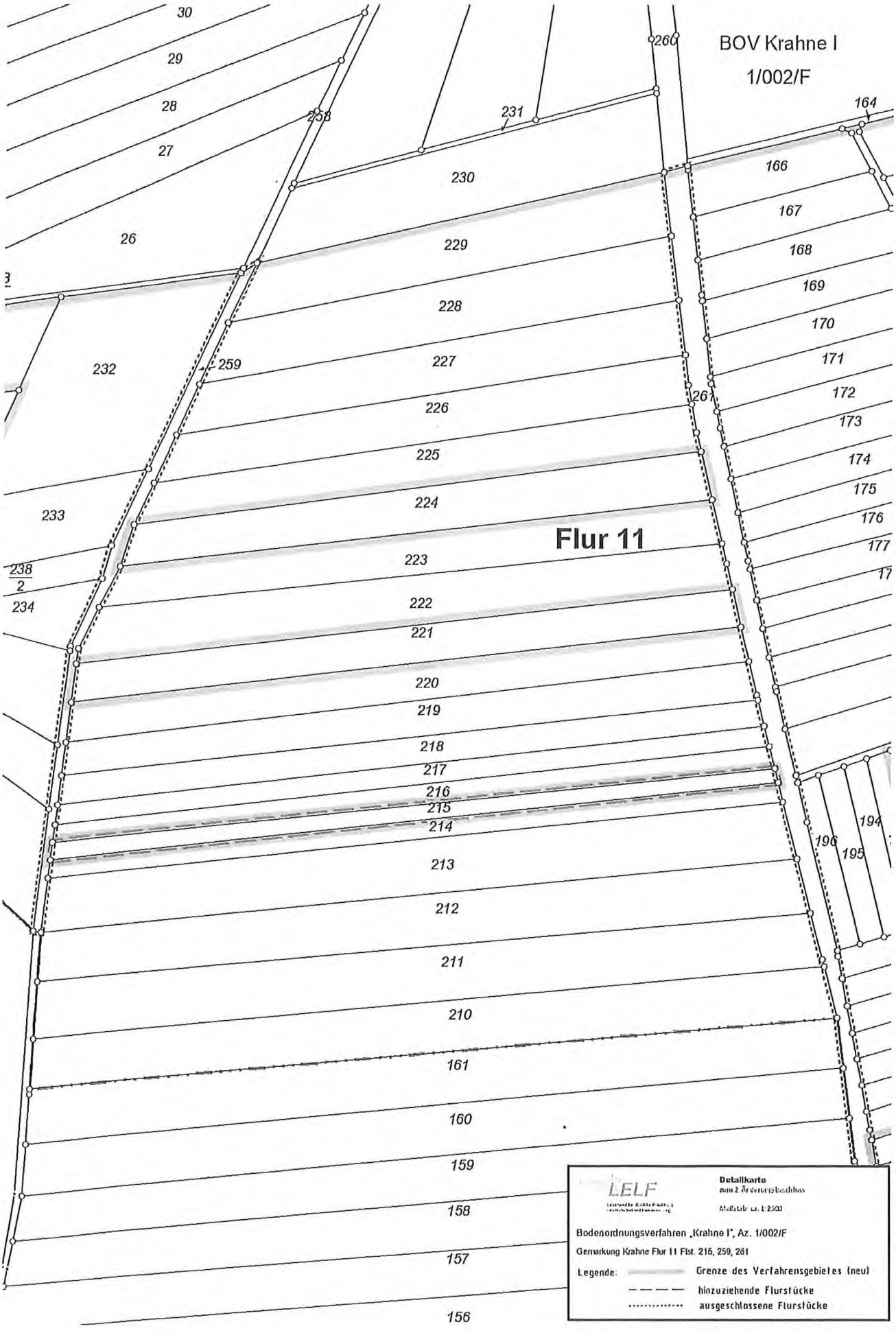
BOV Krahne I
1/002/F
Flur 11
30
29
28
27
26
232
233
238/2
234
259
258
231
260
230
229
228
227
226
225
224
223
222
221
220
219
218
217
216
215
214
213
212
211
210
161
160
159
158
157
156
164
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
194
196
195
LELF
Detailkarte
zum 2. Änderungsbeschluss
Maßstab ca. 1:2500
Bodenordnungsverfahren „Krahne I", Az. 1/002/F
Gemarkung Krahne Flur 11 Flst. 216, 259, 261
Legende:
Grenze des Verfahrensgebietes (neu)
hinzuziehende Flurstücke
ausgeschlossene Flurstücke

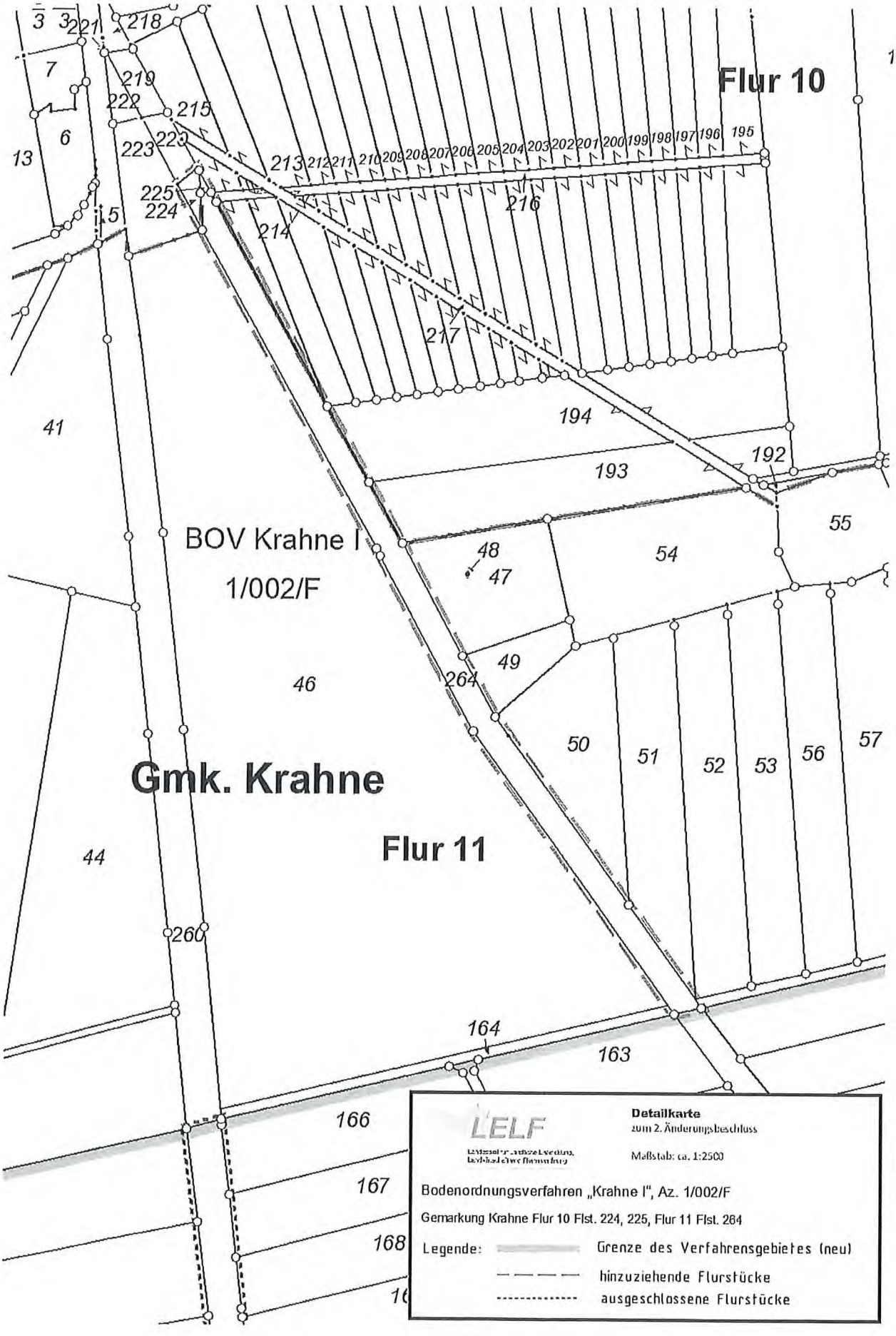
Flur 10
BOV Krahne I
1/002/F
Gmk. Krahne
Flur 11
Detailkarte
zum 2. Änderungsbeschluss
Maßstab: ca. 1:2500
Bodenordnungsverfahren „Krahne I", Az. 1/002/F
Gemarkung Krahne Flur 10 Flst. 224, 225, Flur 11 Flst. 264
Legende:
Grenze des Verfahrensgebietes (neu)
hinzuziehende Flurstücke
ausgeschlossene Flurstücke

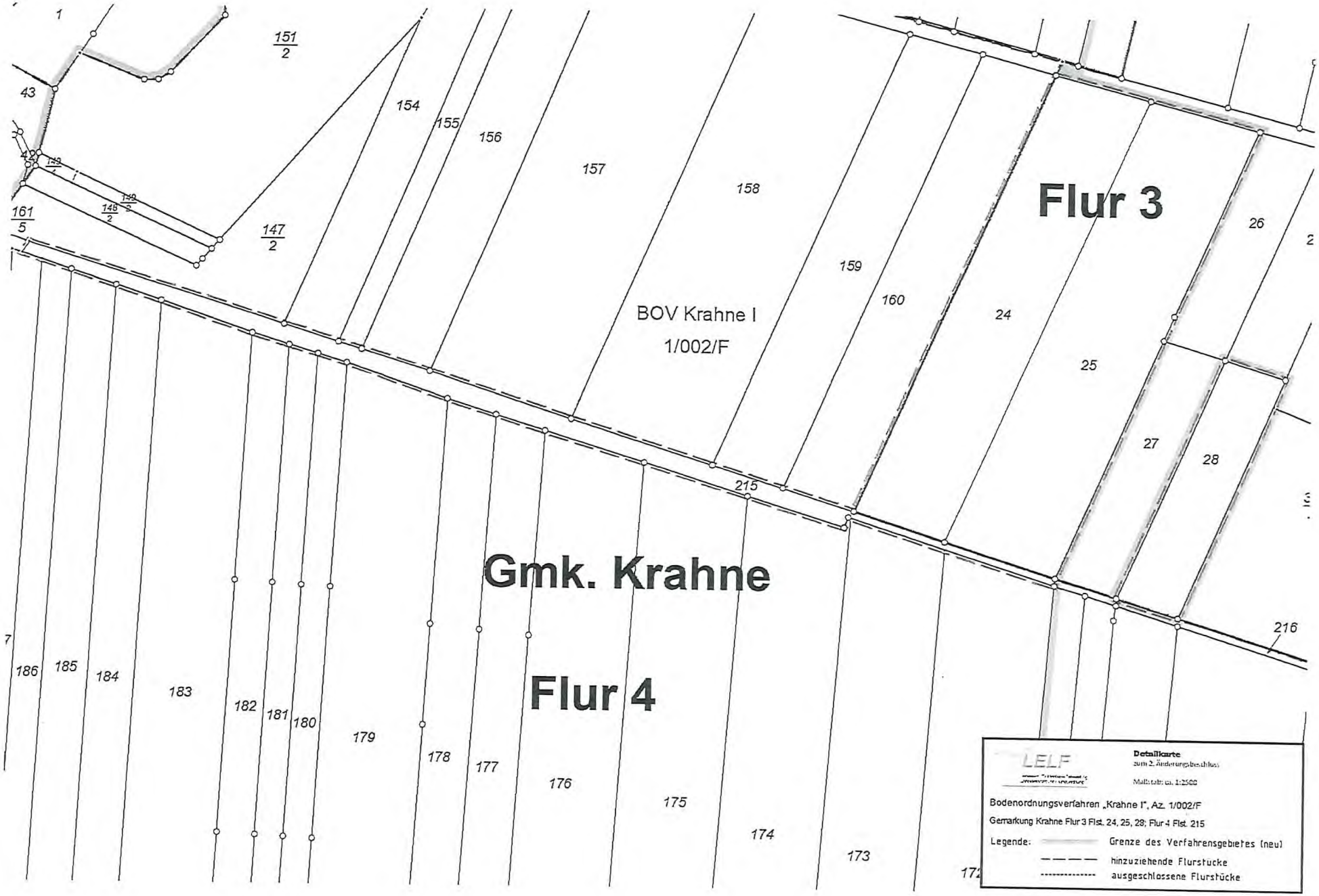
Flur 3
Gmk. Krahne
Flur 4
BOV Krahne I
1/002/F
151/2
147/2
161/5
154
155
156
157
158
159
160
24
25
26
27
28
215
216
186
185
184
183
182
181
180
179
178
177
176
175
174
173
Detailkarte
zum 2. Änderungsbeschluss
Maßstab ca. 1:2500
Bodenordnungsverfahren „Krahne I", Az. 1/002/F
Gemarkung Krahne Flur 3 Flst. 24, 25, 28; Flur 4 Flst. 215
Legende:
Grenze des Verfahrensgebietes (neu)
hinzuziehende Flurstücke
ausgeschlossene Flurstücke